



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Lehrordnung

Diese Lehrordnung basiert auf dem Lehrreglement.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Profile	2
§2.1 Wissenschaftliches Personal I	2
2.1.1 Rolle und Verantwortung	2
2.1.2 Zusammenarbeit und Kommunikation	2
2.1.3 Weiterentwicklung	2
§2.2 Wissenschaftliches Personal II	2
2.2.1 Rolle und Verantwortung	3
2.2.2 Zusammenarbeit und Kommunikation	3
2.2.3 Weiterentwicklung	3
§2.3 Administrative und technische Mitarbeitende	3
2.3.1 Rolle und Verantwortung	3
2.3.2 Zusammenarbeit und Kommunikation	3
2.3.3 Weiterentwicklung	3
§ 2.4 Studierende	3
2.4.1 Rolle und Verantwortung	3
2.4.2 Zusammenarbeit und Kommunikation	4
2.4.3 Weiterentwicklung	4
III. Studienangebote	4
§3.1 Studiengang	4
3.1.1 Lernziele	4
3.1.2 Qualität	4
3.1.3 Konzeption	5
3.1.4 Struktur und Flexibilität	5
3.1.5 Verantwortung	5
3.1.6 Praxisbezug und Evaluation	5
§3.2 Lehrveranstaltung	5
3.2.1 Allgemeine Qualitätskriterien	6
3.2.2 Bezug auf die Studierenden	6
3.2.3 Bezug auf die Forschung bzw. Praxis	6
§3.3 Studienformen	6
§3.4 Prüfungsformen	7
IV. Schlussbestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrordnung richtet sich nach dem Lehrreglement der SWISS TCM UNI (STU) und dem Berufsreglement für das wissenschaftliche Personal. Sie hält Qualitätskriterien für Studiengänge und Lehrveranstaltungen sowie Erwartungen an alle am Lehrbetrieb beteiligten Personen fest.

II. Profile

¹ In den Kompetenzprofilen werden Erwartungen an den Lehrkörper sowie Studierende der STU formuliert.

² Die Kompetenzprofile dienen als Leitlinien für die Anwerbung, Führung und Entwicklung der STU-Angehörigen.

§2.1 Wissenschaftliches Personal I

¹ Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Professoren, Assistenzprofessoren, Dozierende und Lehrbeauftragte an der STU (nachfolgend «Dozierende»)

² Die Aufgaben und Pflichten der Dozierenden sind im Berufsreglement für das wissenschaftliche Personal, Absatz II.1, II.2, II.4 und II.6 sowie in den jeweiligen Stellenbeschrieben geregelt.

2.1.1 Rolle und Verantwortung

¹ Dozierende sind verantwortlich für alle Aktivitäten zur Gestaltung ihrer Lerneinheiten gemäss Curriculum. Sie sind Ansprechpartner für die Studierenden und Assistierenden.

² Die Dozierenden arbeiten engagiert, fördern die Begeisterung der Studierenden und sind kompetent in ihrem Lehrbereich. Sie entwickeln ihren Unterricht stetig weiter und sind offen für Rückmeldungen.

³ Dozierende leisten einen Beitrag für die Ausbildung konstruktiv-kritischer Mitglieder unserer Gesellschaft und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

⁴ Als Prüfende orientieren sie sich an den definierten Vorgaben. Sie prüfen nicht nur Faktenwissen, sondern auch das Verständnis von Zusammenhängen sowie methodische Fähigkeiten und weitere Kompetenzen.

2.1.2 Zusammenarbeit und Kommunikation

¹ Die Dozierenden kennen und unterstützen die Gesamtausrichtung sowie die Regeln an der STU und versorgen sich mit den notwendigen Informationen.

² Sie arbeiten aufmerksam und kooperativ mit ihren Kollegen sowie der Hochschulleitung und der Administration der STU zusammen. Sie engagieren sich in Gremien und übernehmen Ämter, um die stetige Weiterentwicklung der STU zu unterstützen.

³ Die Dozierenden benennen klar ihre Erwartungen und Ziele. Sie geben konstruktive Rückmeldungen an Assistierende und Studierende und setzen sich mit sie selbst betreffenden Rückmeldungen bewusst auseinander.

2.1.3 Weiterentwicklung

¹ Dozierende erweitern ihre Kompetenzen fortwährend, besonders im pädagogisch-didaktischen Kontext.

² Sie tauschen sich mit allen Personengruppen über die Lehre aus und sind offen für Innovationen.

§2.2 Wissenschaftliches Personal II

¹ Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Assistierende und Hilfsassistierende an der STU (nachfolgend «Assistierende»)

² Die Aufgaben und Pflichten der Assistierenden sind im Berufsreglement für das wissenschaftliche Personal, Absatz II.3 sowie in den jeweiligen Stellenbeschrieben geregelt.

2.2.1 Rolle und Verantwortung

¹ Die Assistierenden sind kompetent hinsichtlich Inhalten und Methodik der Lehre. Ihre Aufgabe und ihren Beitrag in den Lehrveranstaltungen klären sie direkt mit den Dozierenden.

² Sie erkennen Optimierungspotenzial im Lehrbetrieb, nutzen Möglichkeiten zur Mitgestaltung und engagieren sich für Neuerungen.

2.2.2 Zusammenarbeit und Kommunikation

¹ Die Assistierenden bilden das Bindeglied zwischen Studierenden und Dozierenden. Sie unterstützen die Studierenden beim Erwerb von Kompetenzen, tragen zu einer motivierenden Lernatmosphäre bei und fördern den Teamgeist. An die Dozierenden leiten sie eigene Betrachtungen und Ideen weiter.

² Die Assistierenden kommunizieren Lernziele und Studienanforderungen an die Studierenden. Sie geben konstruktive Rückmeldungen an Dozierende und Studierende und setzen sich mit Kritik offen auseinander.

2.2.3 Weiterentwicklung

Die Assistierenden bilden sich kontinuierlich weiter und tauschen sich über Erfahrungen aus, um ihre eigenen Lehrkompetenzen zu steigern.

§2.3 Administrative und technische Mitarbeitende

¹ Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf Mitarbeitende der STU in administrativen und technischen Funktionen (nachfolgend «Administrative und technische Mitarbeitende»).

² Die Aufgaben und Pflichten sind in den jeweiligen Stellen- und Funktionsbeschreibungen geregelt.

2.3.1 Rolle und Verantwortung

¹ Administrative und technische Mitarbeitende unterstützen mit ihrer Leistung den reibungslosen Betrieb der STU.

² Sie sind vertraut mit der Organisation der STU, handeln flexibel und finden praktische Lösungen.

2.3.2 Zusammenarbeit und Kommunikation

¹ Administrative und technische Mitarbeitende verstehen sich als interne Dienstleister für alle in den Lehrbetrieb involvierten Personen.

² Sie arbeiten zuverlässig und kommunizieren klar, empfänger- und termingerecht.

2.3.3 Weiterentwicklung

Administrative und technische Mitarbeitende sind offen für Anregungen zur Optimierung in ihrem Arbeitsbereich sowie für die eigene fachliche und persönliche Weiterqualifikation.

§ 2.4 Studierende

2.4.1 Rolle und Verantwortung

¹ Die Studierenden verstehen sich als Teil der lebendigen Organisation STU. Sie sind offen, Neues zu lernen und gestalten den Unterricht engagiert mit, um ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu mehren.

- ² Die Studierenden handeln und organisieren sich eigenständig und übernehmen Verantwortung für Ihren Lernfortschritt. Erforderliche Informationen beschaffen sie sich ebenso selbstverantwortlich wie benötigte Unterstützung.
- ³ Sie nutzen die gebotenen Möglichkeiten zur Mitwirkung, stets unter Beachtung der geltenden Regeln.

2.4.2 Zusammenarbeit und Kommunikation

- ¹ Die Studierenden begegnen allen Personen an der STU mit Respekt und pflegen eine Kultur der Unterstützung mit ihren Mitstudierenden.
- ² Sie geben sich gegenseitig sowie auch im Kontakt mit Dozierenden und Assistierenden qualifizierte Rückmeldungen und üben sich im konstruktiven Umgang mit Kritik.

2.4.3 Weiterentwicklung

Die Studierenden verstehen das Studium an der STU nicht nur als Umfeld für den Erwerb und Ausbau fachlicher Qualifikationen, sondern auch als einen Ort menschlicher und spiritueller Weiterentwicklung.

III. Studienangebote

- ¹ Die STU definiert verbindliche Qualitätskriterien für ihre Studienangebote. Diese dienen als Leitlinie für die Konzeption von Lehrveranstaltungen und Curricula.
- ² Alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen bauen hinsichtlich Lehrinhalten und didaktischer Vermittlung auf Erlerntem auf. Somit können Studierende ihre vorhandenen Kompetenzen anwenden, reflektieren und ausbauen.
- ³ Weitere Bestimmungen und Ausführungen finden sich im Lehrreglement der STU.

§3.1 Studiengang

- ¹ Die Zuständigkeit für die Gestaltung der Studiengänge liegt bei Hochschulleitung.
- ² Die Studiengänge der STU sind der Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master+- und PhD-Studiengängen TCM sowie in den Studienplänen für die Bachelor-, Master- und PhD-Studiengänge TCM beschrieben.
- ³ Die Studien- und Prüfungsformen sind in §3.3 und 3.4 beschrieben.
- ⁴ Das Diploma Supplement bildet die inhaltliche Ausrichtung (Hauptstudienfächer) und Kompetenznachweise (Qualifikationsprofil) ab.
- ⁵ Weitere Informationen zum Inhalt der Wissensvermittlung, Selbstverständnis der Lehre, handlungsleitenden Werten sowie der Vereinbarkeit des Studiums mit Familie oder Beruf finden sich im Lehrreglement der STU, Absatz II., III., IV. und V.

3.1.1 Lernziele

Die Lernziele entsprechen den im Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS) definierten Anforderungen: Wissen und Verstehen, Anwendung von Wissen und Verstehen, Urteilen, kommunikative Fertigkeiten sowie Selbstlernfähigkeit.

3.1.2 Qualität

Die STU benennt folgende Kriterien für die Qualität ihrer Studiengänge:

- ¹ Klar definierte Kompetenzprofile mit fachlichen sowie personalen, sozialen und methodischen Lernzielen

- ² Eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung, welche folgende Aspekte umfasst: Verstehen und Anwenden der wesentlichen Konzepte; relevante wissenschaftliche sowie fachliche Kompetenzen; Bezug zum aktuellen Stand der Forschung; thematische Vertiefung.
- ³ Die nachfolgenden Absätze beschreiben die Umsetzung der Qualitätskriterien in einzelnen Bereichen.

3.1.3 Konzeption

- ¹ Das Gesamtkonzept des Studiengangs ist klar ersichtlich. Der Studiengang ist inhaltlich zusammenhängend aufgebaut, was die Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Umsetzung der Qualitätskriterien gewährleistet.
- ² Die STU fördert selbständige Initiative im Denken und Handeln.
- ³ Die Studierenden erhalten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der persönlichen Gestaltung ihres Studiums und werden entsprechend begleitet und beraten.

3.1.4 Struktur und Flexibilität

- ¹ Studiengänge an der STU verfügen über eine transparente Lehr-Infrastruktur. Die relevanten Anlaufstellen und Gremien für Studierende und Dozierende sind bekannt.
- ² Die Lehrangebote der STU bieten ein ausgewogenes Mass an Wahlmöglichkeiten und sind so ausgelegt, dass die Ziele innerhalb der zu erreichenden ECTS erreichbar sind.
- ³ Das Curriculum verbindet Konstanz und Flexibilität. Die Basis-Fächer sind gleichbleibend; zugleich können Neuerungen einfließen. Die Lehre an der STU ist offen für Innovationen.
- ⁴ Es existiert ein angemessenes Spektrum von Leistungskontrollen zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen.
- ⁵ Studierende an der STU erleben ein ausgeglichenes Arbeitspensum, mit angemessen eingeplanter Zeit für die Prüfungsvorbereitung.
- ⁶ Der Studiengang beinhaltet ein Mobilitätsfenster.

3.1.5 Verantwortung

- ¹ Die Studierenden sind sich der Verantwortlichkeit ihres Handelns innerhalb der Gesellschaft bewusst.
- ² Die STU fördert eine Haltung von Anstand, Fairness, Umsichtigkeit und Toleranz.

3.1.6 Praxisbezug und Evaluation

- ¹ Das Studium ist von Beginn an praxisnah gestaltet, sowohl in Bezug auf die eigene Lebensführung (Gesundheitskultur) als auch auf die künftigen Arbeitsfelder (Praktika).
- ² Die Studiengänge werden kontinuierlich konstruktiv-kritisch hinterfragt und weiterentwickelt. Alle an der STU lehrenden und lernenden Personen sind zur Mitwirkung aufgerufen.

§3.2 Lehrveranstaltung

- ¹ Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen liegt bei den Dozierenden.
- ² Im Lehrveranstaltungsverzeichnis der STU sind die Inhalte und Lernziele der Lehrveranstaltungen sowie Angaben zur Leistungskontrolle und Einbindung in das Curriculum definiert. Die Fachbereiche verantworten die inhaltliche Richtigkeit.

3.2.1 Allgemeine Qualitätskriterien

- ¹ Die Lehrveranstaltungen sind mit dem Curriculum abgestimmt. Sie tragen zu den Kompetenzen des Curriculums bei und bauen auf dem entsprechenden Vorwissen auf.
- ² Lernziele sind transparent, klar formuliert und für alle Beteiligten verbindlich. Inhalte und Gestaltung aller Veranstaltungs- und Prüfungsformate sind auf die Erreichung der Lernziele ausgerichtet.
- ³ Alle Veranstaltungen verfügen über informative und verständliche Unterlagen, die das Lernen gut unterstützen.
- ⁴ Die Kreditpunkte reflektieren den tatsächlichen, durchschnittlichen Aufwand für die Studierenden. Der erwartete Arbeitsaufwand wird transparent gemacht.
- ⁵ Die Leistungsbewertung ist für alle gleich, transparent und gerecht.

3.2.2 Bezug auf die Studierenden

- ¹ Die Struktur, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen an der STU orientieren sich an den Lernzielen sowie der Umgebung und Gruppengrösse. Die Elemente der Veranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und berücksichtigen das Vorwissen der Studierenden.
- ² Die Lehrveranstaltung soll eine kontinuierliche, konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit dem gegebenen Thema bewirken. Die Studierenden werden aktiv gefordert und in ihrem individuellen Denken und Lernprozess unterstützt.
- ³ Es werden Möglichkeiten geschaffen, den Lernfortschritt der Studierenden sichtbar zu machen. Die Studierenden nutzen diese Angaben für die Anpassung ihrer Lernmethoden. Dozierende und Assistierende nutzen sie für die Anpassung ihrer Unterrichtsmethodik.
- ⁴ Die Lehrveranstaltungen werden anhand von Feedback aller Beteiligten regelmässig evaluiert.

3.2.3 Bezug auf die Forschung bzw. Praxis

Nach Möglichkeit wird ein Bezug auf die aktuelle Forschung bzw. Praxis hergestellt. Die Dozierenden und Assistierenden bringen ihre Erfahrung in Forschung und/oder Praxis in den Unterricht ein.

§3.3 Studienformen

- ¹ Die Studienformen richten sich nach den im Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich definierten Zielen.
- ² Dank verschiedener Studienformen können Studierende an der STU Kompetenzen in einem schlüssigen Studienangebot und in didaktisch adäquaten Lehr- und Lernszenarien erwerben.
- ³ Die STU differenziert bei den Studienformen zwischen Kontaktstudium und Selbststudium.
- ⁴ Innerhalb des Kontaktstudiums stellt die Anleitung durch die Dozierenden sicher, dass die Studierenden stetige Fortschritte hinsichtlich Lernstrategien und Arbeitstechniken erzielen können. Diese können wiederum im Selbststudium weiterentwickelt werden.
- ⁵ Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise. Die Studierenden sind aufgefordert, ihre Lernstrategien, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden zu wählen und weiterzuentwickeln. Eine Ergebniskontrolle durch formative Tests, Hinweise auf entsprechende Literatur sowie die Diskussion des Lernfortschritts mit den Dozierenden kann die Studierenden im Selbststudium unterstützen.
- ⁶ Die Fachbereiche gewährleisten, dass ein ausgeglichenes Verhältnis der verschiedenen Studienformen gegeben ist. Lerninhalte werden ausgearbeitet und mit den Anforderungen des Lehrreglements der STU abgeglichen.

§3.4 Prüfungsformen

- ¹ Die Prüfungsformen richten sich nach den im Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich definierten Zielen.
- ² Die Leistungsprüfungen können durch schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungen sowie durch kontinuierliche Beurteilungen in Tutorien und Praktika erfolgen.
- ³ Die Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, beziehen sich grundsätzlich auf die Anforderungen des Lehrreglements.

IV. Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Lehrordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Hochschulleitung der SWISS TCM UNI